

Wasserrecht;

Überschwemmungsgebiet der Sempt, der Anzinger Sempt, der Forstinninger Sempt, der Schwillach, des Eitinger Fehlbach (Saubach) und des Sempt-Flutkanal Saubach (Flutmulde Eitting) in den Gemeinden Berglern, Moosinning, Wörth, Ottenhofen und der Stadt Erding

Bekanntmachung

des Landratsamtes Erding zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebiets der Sempt (Fluss-km 20,1 – 48,4), der Anzinger Sempt (Fluss-km 47,3 -48,4), der Forstinninger Sempt (Fluss-km 0 – 0,9), der Schwillach (Fluss-km 0 – 4,6), des Eitinger Fehlbach (Saubach; Fluss-km 1,9 – 8,3) und dem Sempt Flutkanal Saubach (Fluss-km 0 – 3,9) in den Gemeinden Berglern, Moosinning, Wörth, Ottenhofen und der Stadt Erding

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Sempt, die Anzinger Sempt, die Forstinninger Sempt, die Schwillach, den Eitinger Fehlbach (Saubach) und den Sempt-Flutkanal Saubach (Flutmulde Eitting) in den Gemeinde Berglern, Moosinning, Wörth, Ottenhofen und der Stadt Erding im Landkreis Erding wurde das Überschwemmungsgebiet neu berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte Ü1 M = 1:25.000 in blau eingefasst.

Detailkarten im Maßstab = 1:2.500 können zu den üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, 1. Stock, Zimmer 140 und den jeweiligen Gemeinden

- Gemeinde Berglern, VG Wartenberg Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
- Stadt Erding, Landshuter Str. 1, 85435 Erding
- Gemeinde Moosinning, Erdinger Str. 30a, 85452 Moosinning

- Gemeinde Wörth, VG Hörlkofen, Erdinger Str. 8a, 85457 Hörlkofen
- Gemeinde Ottenhofen, VG Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Oberneuching

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete (§ 76 Abs. 3 WHG, Art. 47 BayWG). Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist grundsätzlich untersagt

- gemäß § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.
- gemäß § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
- gemäß § 78 a Abs. 1 WHG

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- gemäß § 78 c Abs. 1 die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen

Das Landratsamt Erding kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, gemäß § 78 Abs. 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigen und gemäß § 78a Abs. 2 WHG Maßnahmen nach den o.g. Nummern 1- 8 zulassen. Heizölverbraucheranlagen können genehmigt werden, sofern nachweislich keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet werden kann.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für die weitere Entscheidung des Landratsamtes Erding über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Information:

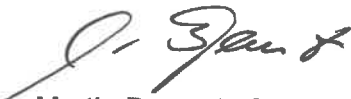
Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden zudem im Internet unter der Adresse

http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm
im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gilt § 46 der Anlagenverordnung (AwSV). Auf die hierzu ergangene Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 01.04.2015) wird hingewiesen.

Landratsamt Erding

Erding, 11.12.2018



Martin Bayerstorfer
Landrat